

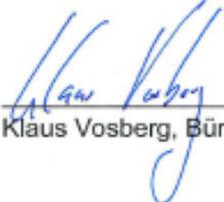
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **15.04.2019, 19.30 Uhr**, in den Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

---

**Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:**

1. Bekanntgaben (keine Vorlage)
2. Ursulinenprojekt, hier: Vergabe von Gewerken
  - a) Trockenbau
  - b) Schlosserarbeiten
  - c) Parkettarbeiten
  - d) Estricharbeiten
  - e) Fliesenarbeiten
3. Entschädigungssatzung, hier: Beratung
4. Freiwillige Feuerwehr, hier: Bestätigung des Ausschusses der Abteilung Oberried
5. Verschiedenes (keine Vorlage)
6. Frageviertelstunde (keine Vorlage)

  
Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 2 Ursulinenprojekt, hier: Vergabe von Gewerken**

**Beschlussantrag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

**Sachstand:**

Die Gemeinde hat am 26.03. und 9.04.2019 mehrere Gewerke submittiert. Das geprüfte Submissionsergebnis vom 26.03. – Trockenbauer – liegt wertbar vor. Die anderen Submissionsergebnisse werden bis zur Sitzung am 15.04. voraussichtlich geprüft vorliegen. Sobald diese Prüfung erfolgt ist, wird die Vorlage entsprechend ergänzt. Folgende Ergebnisse wurden festgehalten:

a)

Gewerk	Trockenbauer: brutto in Euro geprüft				
Bieter	<b>Strittmatter, Achkarren</b>	B	C	D	E
Angebotssumme	<b>299.432,87</b>	335.287,51	339.174,99	345.561,66	473.281,92
Vergleich %	110,52%	123,75%	125,19%	127,54%	174,68%
absolut	28.497,83	64.352,47	68.239,95	74.626,62	202.346,88
Kostenberechnung	271.935,04	100,00%			

Nicht geprüfte Submissionsergebnisse vorab zur Kenntnis:

b)

Gewerk	Schlosserarbeiten: brutto in Euro ungeprüft			
Bieter	<b>Schweizer Kirchzarten</b>	B	C	Kostenberechnung
Angebotssumme	<b>156.149,09</b>	157.044,90	229.417,72	102.000,00
Vergleich %	153,09%	153,97%	224,92%	100,00%
absolut	54.149,09	55.044,90	127.417,72	

c)

Gewerk	Parkettarbeiten: brutto in Euro ungeprüft				
Bieter	<b>Oswald, Müllheim</b>	B	C	D	E
Angebotssumme	<b>76.859,72</b>	86.676,03	91.909,29	103.716,83	113.609,36
Vergleich %	71,83%	81,01%	85,90%	96,93%	106,18%
absolut	-30.140,28	-20.323,97	-15.090,71	-3.283,17	6.609,36
Kostenberechnung	107.000,00	100,00%			

d)

Gewerk	Estricharbeiten: brutto in Euro ungeprüft				
Bieter	<b>UBB, Müllheim</b>	B	C	D	Kostenberechnung
Angebotssumme	<b>48.906,82</b>	51.784,83	56.117,19	66.009,89	71.000,00
Vergleich %	68,88%	0,73	0,79	0,93	100,00%
absolut	-22.093,18	-19.215,17	-14.882,81	-4.990,11	0,00

e)

Gewerk	Fliesenarbeiten: brutto in Euro ungeprüft			
Bieter	<b>UBB, Müllheim</b>	B	C	Kostenberechnung
Angebotssumme	<b>103.192,46</b>	115.629,80	118.882,69	110.000,00
Vergleich %	93,81%	105,12%	108,08%	100,00%
absolut	-6.807,54	5.629,80	8.882,69	

### Finanzielle Auswirkungen:

Sollten die Submissionsergebnisse so bestand haben, übersteigt die Vergabesumme die Kostenberechnung in Summe um 23.605,92 Euro. Dies entspricht 3,57%.

### **TOP 3 Entschädigungssatzung, hier: Beratung**

#### **Sachstand:**

Gegenwärtig gilt die als Anhang beigefügte Entschädigungssatzung. Da immer wieder Diskussionen aufkommen, ob hier eine Veränderung angebracht wäre, hat die Verwaltung den TOP angesetzt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dieser Schritt nicht im Verdacht stehen sollte, dass sich der im Mai neu gewählte Gemeinderat, mögliche neue Ortsvorsteher sowie Bürgermeisterstellvertreter nach der Wahl die Entschädigungssätze erhöhen.

Gegenwärtig erhalten die:

- Bürgermeisterstellvertreter 500 bzw. 400 Euro pro Jahr.
- Ortsvorsteher auf Grundlage eines Bürgermeister-Gehaltes eines ehrenamtlichen Bürgermeisters im Zastler /St. Wilhelm : je 488,20 Euro/Monat, Hofgrund: 634,19 Euro (Jährlich sind das 5858,40 bzw. 7.610,28 Euro)
- Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten je Sitzung 24 Euro, bei ca. 15 – 20 Sitzungen pro Jahr entspricht dies ca.360 bis 480 Euro pro Jahr.

Die Vergütung von Gemeinderäten im Dreisamtal liegt im Vergleich bei: 15 Euro in St. Märgen sowie 30 Euro in St. Peter und Stegen. Die Sitzungshäufigkeit ist vergleichbar.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, dass, sollten die Entschädigungssatzung verändert werden, dies mit Wirkung zum 1.1.2020 wirksam werden zu lassen, da die gegenwärtigen Sätze Teil des Haushaltsplanes sind. Die letzte Änderung erfolgte am 27.07.2010 und trat am 01.01.2011 in Kraft.

Sollte sich das Gremium für eine Änderung der Entschädigungssatzung aussprechen, würde der TOP in der nächsten Sitzung mit einem Beschlussantrag wieder eingebracht werden.

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 27.07.2010

1. Änderung vom 15.09.2014

## **- konsolidierte Fassung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried hat am 27.07.2010 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 2 Stunden: EUR 10,00  
von 2 bis 4 Stunden: EUR 20,00  
von 4 bis 6 Stunden: EUR 30,00  
von 6 bis 8 Stunden: EUR 40,00  
über 8 Stunden: EUR 50,00

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen-gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung
2. Diese wird gezahlt
  - bei Gemeinderäten und Ortsvorstehern, die keine Gemeinderäte sind als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 24,00 EUR,
  - bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 24,00 EUR.  
Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
3. Die beiden ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters erhalten eine pauschale Entschädigung für ihren zeitlichen Aufwand in Höhe von jährlich jeweils 500 € für den ersten und 400 € für den zweiten Stellvertreter. Für eine **mehr als drei Wochen andauernde Vertretung des Bürgermeisters** erhält der ehrenamtliche Stellvertreter zusätzlich eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung. In diesem Falle verdoppeln sich die dort aufgeführten Sätze.
4. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Hofgrund 60 v. H.  
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe;

für den Ortsvorsteher der Ortschaft St. Wilhelm 60 v. H.  
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe;

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Zastler 60 v. H.  
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für die Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Oberried, den 27.07.2010

Winterhalter, Bürgermeister

## TOP 4 Entschädigungssatzung, hier: Beratung

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl des Feuerwehrausschuss der Abteilung Oberried.

### Sachstand:

Am 29. März 2019 wurde nach §13 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Oberried, wie folgt 8 Mitglieder für den Abteilungsausschuss der Abteilung Oberried gewählt:

Stimmen	Name, Vorname	Status
27	Berends, Tobias	gewählt
29	Dilger, Matthias	gewählt
28	Fix, Steffen	gewählt
27	Fix, Timo	gewählt
29	Heizmann, Manuel	gewählt
29	Kult, Jürgen	gewählt
29	Weber, Norbert	gewählt
29	Zähringer, Simon	gewählt
2	Barhofer, Christian	1. Ersatzmitglied
1	Winterhalter, Stefan	2. Ersatzmitglied
230	Summe der gültigen Stimmen	

Anzahl der Wahlberechtigten:	42
Anzahl der abgegebenen Stimmzettel:	29
Wahlbeteiligung in Prozent:	69,05
gültige Stimmabgaben:	29
ungültige Stimmabgaben:	keine
Anzahl der abgegebenen Stimmen auf den Stimmzetteln:	230
davon waren insgesamt gültig:	230
ungültig:	keine

Wahlvorstand: Jautz, Alexander (Kommandant)  
Rees, Hans-Peter (Zugführer, Abt. Hofsggrund)  
Wahlhelfer: Schneider, Bianca  
Schneider, Daniel (Gemeinderat, Stellv. Bürgermeister)

**Bemerkungen:**

Herr Albrecht Bernhard stellte sich als aktuelles Mitglied im Abteilungsausschuss der Abteilung Oberried nicht mehr zur Wahl zur Verfügung.

Herr Fix Timo stellte sich als Kandidat zur Wahl des Abteilungsausschuss der Abteilung Oberried zur Verfügung.

**Finanzielle:**

Keine